

**4. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Gemeinde Rosendahl
vom _____ 2010**

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff.) – in der derzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Rosendahl am _____ 2010 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rosendahl beschlossen:

Artikel I

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Jede Fraktion erhält aus Haushaltsmitteln folgende pauschale Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung:

- a) einen Sockelbetrag in Höhe von monatlich 36,50 € und
- b) einen Zusatzbetrag in Höhe von monatlich 10,00 € je Fraktionsmitglied.“

Artikel II

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung.

„Über die Verwendung der Zuwendungen nach Absatz 1 ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist.“

Artikel III

§ 11 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel IV

Diese 4. Änderung der Hauptsatzung tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft.